

## **Beratungsvorlage**

Nr. 3.1-047/2023/1

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>TOP</b>
Technischer Ausschuss	09.04.2024	öffentlich	
Stadtrat	24.04.2024	öffentlich	

**Betreff: Beratung zum Entwurf eines Lärmaktionsplanes zur 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt folgende Maßnahmen im Entwurf des Lärmaktionsplanes zur 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie, die sich auf den Bereichen mit den in der Hot-Spot-Analyse festgestellten Bereichen der Lärmkennziffer (LKZ) ab 65 im Bereich der Ortsdurchfahrt der S 203 mit folgenden Maßnahmen konzentriert:

- Einbau von Flüsterasphalt (offenporigen Asphalt - OPA) zum Zeitpunkt der nächsten Instandsetzung.
- Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h in den Abschnitten.
- Erstellung eines sächsischen Förderprogramms zur finanziellen Förderung zum Einbau von Schallschutzfenstern.

### **Sachverhalt:**

Zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms in der Europäischen Union wurde im Jahre 2002 die Richtlinie 2002/49/EG erlassen und einfach als Umgebungslärmrichtlinie bezeichnet. Ziel ist es, die schädlichen Auswirkungen und Belästigungen, die ausschließlich durch den Kfz-Lärm ausgelöst werden, nach einem einheitlichen Maßstab zu erfassen und durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Für die nunmehr anstehende 4. Stufe sind u.a. alle Straßen erfasst, die Fahrbewegungen von mehr als 3 Millionen Kfz im Jahr verzeichnen. Für das Gemeindegebiet der Stadt Frankenberg/Sa. wurden die A 4, die B 169 und die S 203 von der Anschlussstelle Frankenberg/Sa. bis zur Ortsausfahrt ermittelt.

Damit ist die Ortsdurchfahrt Dittersbach der B 169 entfallen, die in der 3. Stufe noch Bestandteil der Lärmaktionsplanung war.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Ausführungsgesetz für den Freistaat Sachsen wird mit Änderung bestimmt, dass das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) für die Erstellung der Lärmkarten und für die Erstellung der Lärmaktionspläne nach wie vor die Städte und Gemeinden zuständig sind. Die Lärmaktionspläne sind demnach bis

zum 18. Juli 2024 zu erstellen.

Entsprechend wurden der Stadt die berechneten Lärmwerte in einem Raster 10 x 10 m in Form von Lärmkarten für den 24-Stunden-Tag und für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr übermittelt. Weiterhin wurden Karten der Hot-Spot-Analyse erstellt, die in einem 100 x 100 m Raster die Intensität der Lärmbetroffenheit oberhalb eines Schwellenwertes von 55 dB(A) nachts aufzeigen. U.a. sollen diese Auswertungen als Grundlage für die Festlegung begrenzter Maßnahmen besonders betroffener Bereiche dienen.

Für die jeweiligen Pegelbereichen mit der ermittelten Anzahl der betroffenen Einwohner sowie der berechneten Lärmbetroffenheit nach Kenngrößen für das Gemeindegebiet der Stadt Frankenberg/Sa. ergibt sich folgende Übersicht:

Gemeinde	Betroffene LDEN (BEB)					Betroffene LNight (BEB)						Krankenhäuser			Schulen			Gesundheit		
	Lden5559	Lden6064	Lden6569	Lden7074	LdenAb75	Lnight4549	Lnight5054	Lnight5559	Lnight6064	Lnight6569	LnightAb70	LDEN ab 55	LDEN ab 65	LDEN ab 75	LDEN ab 55	LDEN ab 65	LDEN ab 75	IHD	HA	HSD
Frankenberg/Sa.	940	302	351	138	0	1990	487	329	217	0	0	0	0	0	0	0	1	296	137	

Erläuterung: L steht für Lärm, Tag(den) und Nacht(night). 5559 = Pegelbereich von 55 dB(A) bis 59 dB(A) usw.

In den Vorlagen zu den vorangegangenen Stufen wurde bereits informiert, dass die Grenze zur Gesundheitsrelevanz Lden: 65 dB(A) und Lnight: 55 dB(A) beträgt. Das sind die Werte für die sogenannte „Auslöseschwelle für die Lärmaktionsplanung“. Dabei werden tagsüber bei 489 Personen und nachts bei Personen 546 die Grenzen zur Gesundheitsrelevanz überschritten. Nach der Berechnung ergibt sich keine Lärmbetroffenheit für Schulen in der Stadt. Für den Bereich Gesundheit sind die in der Tabelle berechneten Betroffenen aufgeführt. Nach Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 sollen für die Gemeinden Angaben zum Risiko ischämischer Herzkrankheiten (IHD), starker Belastungen (HA) und starken Schlafstörungen (HSD) zur Verfügung gestellt werden. Bei diese Zahlenangaben handelt es sich um statistisch abgeleitete Risiken und nicht um tatsächliche Betroffenheitszahlen. Die Grundlage für die Ermittlung bilden Dosis-Wirkungskurven, die aus wissenschaftlichen Untersuchungen abgeleitet wurden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger, Amtsblatt 7/2023 vom 23.06.2023 und Homepage, und betroffenen Behörden mit Anschreiben wurden Vorschläge für geeignete Lärminderungsmaßnahmen erbeten. In der Auswertung der Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrslärmsituation ist dann ein Entwurf zur Lärmaktionsplanung zu erstellen und durch den Stadtrat zu beschließen. Auch steht es im Ermessen des Stadtrates geeignete Lärminderungsmaßnahmen in den Entwurf einzubringen.

Insgesamt wurden vier Stellungnahmen abgegeben, drei aus der Bürgerschaft und zwei von Behörden.

Eine Bürgerstellungnahme sieht die Erforderlichkeit eines Lärmschutztunnels/Einhausung der BAB A4, um die Lärmimmission im Bereich der Stadt und der Gemeinde Lichtenau wirksam zu reduzieren. Dabei wird Bezug auf derartige Maßnahmen u.a. in Österreich und Baden-Württemberg genommen. Die andere Bürgerstellungnahme bezieht sich auf die Lärmbelastung im Ortsteil Dittersbach, im Bereich der B 169. Dabei werden folgende Vorschläge unterbreitet: Verringerung der Geschwindigkeit im Zeitraum Nacht mit permanenter Überwachung. Geeignete Hervorhebung der Ortseinfahrbereiche mit Temp-30-Bereichen und Anzeigetafeln für die gefahrene Geschwindigkeit. Perspektivischer Einsatz von Flüsterbelag entlang der Wohnbebauung und der Finanzierung des Einbaus von Lärmschutzfenstern. Eine weitere Stellungnahme bezieht sich auf Umleitungsverkehr und dessen Lärmbelastung auf dem Altenhainer Weg, was jedoch sachlich nicht der 4. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie zuzuordnen ist.

Von Seiten der Behörden, die für den Unterhalt und Anordnungen von Maßnahmen im Bereich der Straßen zuständig sind wurden geantwortet, dass keine Maßnahmen gemäß 10.1 VLärmSchgR97 geplant sind (LA für Straßenbau und Verkehr) bzw. mitgeteilt, dass die

Grundlage des BImSchG usw. nicht ausreicht, verkehrsrechtliche Maßnahmen durchzusetzen und damit auch keine geplante Maßnahmen mitgeteilt werden können.

Die Vorschläge in den Stellungnahmen sind nur bedingt geeignet, konkrete Maßnahmen festzulegen. Die gutgemeinten Vorschläge für die Ortslage Dittersbach der B 169 können nicht zur Anwendung kommen, da dieser Bereich in der 4. Stufe nicht enthalten ist.

Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat vor, sich im Bereich der stärksten Verkehrslärmbelastung auf Lärmschutzmaßnahmen im Entwurf festzulegen. Diese sind in Hot-Spot-Analyse, also die Intensität der nächtlichen Verkehrslärmbelastung ab 55 dB(A), in der Karte der Anlage in Form kleiner, farbiger Quadrate dargestellt, wobei die Gelben und durch helles Grün die am stärksten belasteten Bereiche sind. In der Häufung befinden sich diese im Bereich der Ortsdurchfahrt der S 203.

Hier könnten Maßnahmen wie der Einbau von Flüsterasphalt sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einer wirkungsvollen Senkung der nächtlichen Verkehrslärmbelastung führen.

Im weiteren Verfahren ist der Entwurf zum Lärmaktionsplan erneut öffentlich und mit den Behörden abzustimmen. Der Lärmaktionsplan ist dann - mit oder ohne Lärminderungsmaßnahmen – durch den Stadtrat zu beschließen, dem LfULG mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis: Die Stadt Frankenberg/Sa. kann die beschlossenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan nicht selbst umsetzen, da sie weder für die Baulast noch für Anordnungen verkehrsrechtlicher Maßnahmen zuständig ist. Die Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz betroffener Bürger dienen und rechtsfehlerfrei als Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt wurden, sind dann für die jeweiligen Behörden beachtlich. Diese dürfen nicht übergangen werden und sind damit bei Maßnahmen an den Straßen in die Entscheidung einzustellen. Diese können aber „weggewogen“ werden, was bedeutet, dass diese bei der Abwägung durch die jeweilige Behörde bzw. dem Baulasträger anderen Belangen unterliegen können.

In einer ersten Beratung hat der Technische Ausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2024 bestimmt, dass durch die Verwaltung realistische, sachliche und zielführende Vorschläge zur Reduzierung der Verkehrslärmbelastung vorzubereiten sind.

Die Vorschläge konzentrieren sich auf die am stärksten belasteten Abschnitte des überörtlichen Straßennetzes, die insbesondere vom Durchgangsverkehr betroffen sind. Diese Bereiche sind in der Hot-Spot-Analyse grafisch festgestellt. Die Maßnahmen sollten deshalb auf den Bereich der Ortsdurchfahrt der S 203 begrenzt werden, da die Farbsignatur hier die höchsten Lärmbelastungswerte darstellt.

### **keine finanziellen Auswirkungen**

Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zu den ermittelten Lärmbelastungen